

Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen - Danke

Vorname: _____ Name: _____

Straße / Nr.: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____ Land: _____

E-Mail: _____

An die

Gemeinde Kelmis

Kirchstraße 31

B – 4720 Kelmis / La Calamine

Einspruch – 46.H – AT MANAGEMENT PRO

Betr.: Antrag auf Genehmigung der „Verstädterung mit der Schaffung von 29 Losen, Schaffung einer Straße im Rahmen des Dekrets zum kommunalen Verkehrswegenetz“ im Völkersberg, Hergenrath, öffentlicher Aushang vom 31.10.2022, Petitionseinreichungsfrist vom 05.11.22 bis 02.12.22

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich frist- und formgerecht gegen den obigen Antrag Widerspruch ein.

Begründung:

1. Gegenstand des Antrages ist, auf einer Fläche von ca. 2 ha die Anzahl von 29 Baugrundstücken nebst Straße zu errichten. Die geplante Bebauungsdichte beträgt somit mehr als das Dreifache der derzeitigen Bebauungsdichte in der Umgebung des Verstädterungsgebiets im Völkersberg (< 5 Grundstücke / ha).
Der Völkersberg befindet sich außerhalb des Ortszentrums am unmittelbaren Rand des Dorfes, und liegt laut gültigem Sektorenplan in einem Gebiet mit ländlichem Charakter. Für solche Gebiete wird gemäß des „Schéma de Développement de l'Espace Régional“ (SDER) empfohlen, eine Bebauungsdichte von 10 WE/ha nicht zu überschreiten.
Die geplante Bebauungsdichte ist aus oben genannten Gründen inakzeptabel.
2. Der Völkersberg liegt in der Trinkwasserschutzzone II des Trinkwasserbrunnens „Zum Putzenwinkel“. Im Leitfaden "Bauen in Kelmis" ist festgelegt, dass in Schutzgebieten eine Erhöhung der Baudichte in Relation zur bestehenden Umgebungsbebauung untersagt ist. Im vorliegenden Antrag ist eine Erhöhung der Baudichte um mehr als das Dreifache der Bestandsbebauung beantragt worden. Dies stellt einen Verstoß gegen das bestehende verbindliche lokale Baurecht der Gemeinde Kelmis dar.
3. Der Völkersberg grenzt unmittelbar an das europäische Natura 2000 Schutzgebiet "Vallée de la Geule en aval de Kelmis" (BE33007) an. Die existierenden Wiesenflächen, welche von der Bebauung betroffen wären, sind Nahrungs- und Lebensraum für viele geschützte Tierarten, die im benachbarten Natura 2000 Gebiet, dem ehemaligen Steinbruch von Hergenrath, beheimatet sind. Durch den Wegfall der Wiesenflächen als Lebens- und Nahrungsraum, würde das Habitat dieser

geschützten und weiterer Arten dauerhaft geschädigt, und der Bestand dieser Tierarten wäre an diesem Standort nachhaltig bedroht.

Die Schädigung dieses Habitats stellt einen Verstoß gegen geltendes europäisches Recht in Form der Verletzung der Flora und Fauna Habitatrichtlinie (92/43/EWG vom 21. Mai 1992), sowie der europäischen Vogelschutzrichtlinie (2009/147/EWG vom 30. November 2009) dar.

Die Vogelschutzzone umfasst das Natura 2000 Schutzgebiet sowie daran angrenzende Bereiche, und liegt somit zu großen Teilen im geplanten Verstädterungsgebiet.

Unter anderem wären folgende gefährdete Tierarten von der drohenden Habitatschädigung betroffen: Uhu, Rotmilan, Haselmäuse, mehrere Arten von Fledermäusen, Falken und Reptilien. Eine Kompensation ist in dem Bauantrag nicht vorgesehen.

4. Auf den beantragten Flächen ist durch die Forstdirektion, Abteilung Natura 2000, Malmedy, im Bereich der Hecke zwischen den beiden großen Parzellen das Vorkommen einer vom Aussterben bedrohten Tierart nachgewiesen worden. Es handelt sich um die europäisch geschützte Art der Haselmaus. Zum einen ist die Hecke durch die geplante Straßenführung betroffen, und würde hierdurch teilweise zerstört werden. Zum anderen sieht der Antrag vor, die Parzellenlose bis unmittelbar an die Hecke angrenzen zu lassen. Weder entlang der Hecke noch entlang des Waldsaums ist zum Schutz dieser prioritären Art ein Puffer zwischen Zivilisation und dem Lebensraum der Haselmaus vorgesehen.

Dies stellt sowohl einen Verstoß gegen das Umweltgesetzbuch (Nationales Gesetz vom 06.12.01 (Anhang 2a) zur Änderung des Naturschutzgesetzes (12/07/73)), als auch einen Widerspruch zur Empfehlung der Wallonischen Region DNF, gemäß der Veröffentlichung „Le muscardin survivre le long de la frontière“ dar.

5. Seit 2017 wird von der Gemeinde Kelmis Leerstandssteuer erhoben. Es besteht also offensichtlich kein Bedarf zur Schaffung von derart siedlungsartigem Wohnraum in der Großgemeinde Kelmis.

6. _____

Der Bauantrag besitzt keine Grundlage für Genehmigungsfähigkeit. Der Staatsrat hat in dem Verfahren betreffend Grünthal in Hergenrath in der aktuellen Entscheidung vom 23. Januar 2018 (240.516) eine gleichartige Auffassung vertreten.

Bitte bestätigen Sie mir den Eingang des Schreibens schriftlich an oben angegebene Adresse und nehmen zu den obigen Punkten im Detail Stellung.

Mit freundlichen Grüßen

Ort: _____ Datum: _____

Unterschrift: _____